



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.222 RRB 1878/2520</b>
Titel	<b>Gede Bauma; Staatsbeitrag an Brückenbauten.</b>
Datum	30.12.1878
P.	779–782

[p. 779] In Sachen der Gemeinde Bauma, betreffend Bestimmung eines Staatsbeitrages an die Kosten von zwei Brücken über die Töß, hat sich ergeben:

A. Nachdem der Staat im Gemeindebanne Bauma drei hölzerne Fachwerkbrücken bei Blacketen, Landenberg und Rittweg für Straßen III. Klasse erstellt hatte, blieb der Gemeinde noch übrig, für die Straßenübergänge II. Klasse bei Juckern & Gubler zwei Brücken über die Töß zu bauen. Diese beiden Brücken sind nunmehr vollendet, und mit Begleitschreiben vom 19. v. Mts. übermittelt der Gemeindrath die betreffende Rechnung, & sucht um Ertheilung eines angemessenen Staatsbeitrages nach. Dabei bemerkt er, daß in diesem Falle nicht bloß die bei Straßen II. Klasse üblichen Faktoren in Betracht zu ziehen seien, sondern daß das Gesetz betr. die Korrektion der öffentlichen Gewässer zur Anwendung kommen sollte, da eben in Folge der Tößkorrektion die Gemeinde gezwungen worden sei, ungleich kostspieligere Brücken zu bauen, als früher & da ferner die Gemeinde gegenwärtig von öffentlichen Lasten fast erdrückt werde. Endlich wird das Begehren gestellt, es möchte das noch fällige Guthaben der Gemeinde an den aus dem Reservefond der Kantonalbank bestimmten Fr. 150,000 verabfolgt werden.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet: //

[p. 780] Vor Allem aus muß betont werden, daß das Korrektionsgesetz hier nicht zur Anwendung kommen kann. An beiden Brückenstellen sind nämlich die alten Brücken vom Hochwasser des Jahres 1876 weggerissen worden, und es handelte sich nur darum, an der Stelle der Nothbrücken definitive Brücken zu erstellen, welche als Neubauten & Bestandtheile von Straßen II. Klasse nach dem Straßengesetz zu behandeln sind. Auch ist in der Entschädigung aus dem Reservefond der Kantonalbank der Schaden für die zerstörten Brücken schon inbegriffen und andere Brücken III. Klasse sind ganz auf Staatskosten hergestellt worden.

Was nun die eingelegte Rechnung betrifft, so erzeugt dieselbe eine Ausgabe von Fr. 13,722 70 Rp., welche durch Belege gehörig nachgewiesen ist. Davon fallen Fr. 13,200 speziell auf die Brücken, Fr. 522 70 auf die Wiederherstellung der Zufahrten. In materieller Hinsicht ist zu bemerken, daß an der Zufahrt der Sternenberghörnenstraße zur Brücke bei Gublen mindestens Fr. 200 hätten erspart werden können, wenn der Gemeindrath nicht eigenmächtig die plangemäße, abgesteckte Brückenstelle verändert hätte, wodurch dann eine Korrektion der Straße auf dem rechten Ufer nothwendig wurde. Mit Rücksicht hierauf könne bei Berechnung des Staatsbeitrages bloß die Summe von Fr. 13,500 zur Berücksichtigung. Es hat aber noch eine weitere Reduktion stattzufinden. //

[p. 781] Das oben erwähnte Betreffniß von Bauma aus dem Reservefond der Kantonalbank beträgt laut Regierungsbeschluß vom 8. Herbstmonat 1877 Fr. 16,353, wovon der Staat durch Wiederherstellung der Brücke III. Klasse bei Blacketen, Landenberg & Rittweg und mittelst Straßenarbeiten bereits Fr. 13,854 geleistet hat, so daß das Guthaben der Gemeinde noch Fr. 2500 ausmacht. Dieser Betrag ist nun in der Hauptsache als Beitrag an die in Frage liegenden zwei Tößbrücken zu betrachten, und es müssen wenigstens Fr. 2000 von der

oben genannten Bausumme von Fr. 13,500 abgezogen werden, um den Staatsbeitrag nach den Vorschriften des Straßengesetzes festzustellen. Demnach ist als Bausumme der Betrag von Fr. 11,500 anzunehmen und mit der für Bauma gültigen Quote von 281‰ berechnet sich der Staatsbeitrag auf Fr. 3231. Es kann dieser Staatsbeitrag um so eher als ausreichend angesehen werden, wenn berücksichtigt wird, daß das vom Staate für die Erstellung der provisorischen Brücken angeschaffte Holz der Gemeinde verbleibt.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,  
beschließt:

1. Der Gemeinde Bauma wird an die Kosten der Erstellung der zwei Tößbrücken an den Straßen II. Klasse bei Juckern & Gublen ein Staatsbeitrag von Fr. 3200 bestimmt.
2. Mittheilung an den Gemeindrath Bauma unter // [p. 782] Rücksendung der Belege und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[*Transkript: rke/08.09.2015*]